

Name der Gesellschaft:  
Bonner Theater=Verein.

会社名：  
ボン劇場協会（株式会社）

認可年月日：  
1847.04.09.

業種：  
公共公益

掲載文献等：  
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1847, SS.167-171.

ファイル名：  
18470409BTV\_ALL.pdf

# A m t s b l a t t

## der Königl. i c h e n R e g i e r u n g z u K ö l n .

### Stück 22.

Dienstag den 1. Juni 1847.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. i c h e n R e g i e r u n g .

Die unterzeichneten Minister der Justiz und des Innern bescheinigen hierdurch urkundlich, daß des Königs Majestät mittelst der in beglaubigter Abschrift angefügten Allerhöchsten Ordre vom 9. v. M. die in dem beigehefteten Notariats-Acte vom 8. November 1846 enthaltenen Statuten der in Bonn unter dem Namen: „Bonner Theater-Verein“ gebildeten Aktien-Gesellschaft, zu bestätigen geruhet haben.

Berlin, den 1. Mai 1847.

(L. S.)

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage:  
(gez.) Methis.

Der Justiz-Minister.  
Im Auftrage:  
(gez.) Bornemann.

Nro. 197.  
Statut des Bonner  
Theater-Vereins.  
B. II. 3418.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 24. März c. will Ich die in der Beilage zurückfolgenden Statuten der in Bonn unter dem Namen: „Bonner Theater-Verein“ gebildeten Aktiengesellschaft vom 8. November v. J. hierdurch mit der Maafgabe bestätigen: daß statt des auf einem Schreibfehler beruhenden Ausdrucks: Privatquittungen im §. 5, der Statuten gesetzt werde: Partiaiquittungen.

Berlin, den 9 April 1847.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Bodelschwingh und Uhden.

(L. S.)

Für richtige Abschrift,

(gez.) Wulff.  
Gehr. Kanzlei-Inspektor.

#### S t a t u t , des Bonner Theater-Vereins.

##### §. 1.

Unter dem Namen: „Bonner Theater-Verein“ bildet sich in Bonn auf unbestimmte Zeitdauer eine Aktien-Gesellschaft, welche den Neubau und die Benützung eines Theatergebäudes, auf dem hierzu ermittelten und von dem Stadtrathe bewilligten Platze am Kolnthore, worin auch zugleich Välle, Concerten, und so weiter gehalten werden sollen, zum Zwecke hat.

##### §. 2.

Das Aktienkapital der Gesellschaft besteht in fünf und zwanzig Tausend Thalern Preussischen Courants, und zerfällt in Tausend Aktien, jede zu fünf und zwanzig Thalern Preussischen Courants.

## §. 3.

Die Einzahlungen geschehen in Zwischenräumen von wenigstens einem Monat und in Raten von zehn Prozent, jedesmal nach einer den Zahlungsterminen vierzehn Tage vorhergehenden öffentlichen Aufforderung von Seiten der Direction durch das Bonner Wochenblatt und die Kölner Zeitung und an den von dieser bezeichneten Empfänger.

## §. 4.

Die Aktionäre, welche binnen der angekündigten Frist von einem Monat vom Tage der Aufforderung an, die Zahlung der ausgeschriebenen Raten nicht leisten, haben eine Conventionalstrafe von zehn Prozent von dieser Rate zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt. Erfolgt die Zahlung aber binnen zwei Monaten (also binnen zwei Monaten von der ersten Aufforderung) nicht, so wird, nachdem eine besondere Aufforderung durch Gerichtsvollzieher-Act auf Kosten des Säumigen erfolgt ist, nach Verlauf von acht Tagen die Conventionalstrafe verdoppelt und steht der Direction außerdem das Recht zu, den vollen Nominal-Vertrag der in Rückstand verbliebenen Actien, ein für allemal, nebst den Conventional-Strafen einzufordern, resp. durch alle Rechtsmittel einzutreiben.

## §. 5.

Ueber die Ratenzahlungen werden Privat-Quittungen auf den Namen lautend, ertheilt. Diese Partial-Quittungen werden bei der nächstfolgenden Zahlung gegen neue Quittungen und bei der letzten Zahlung gegen die Actien-Documente, ausgewechselt. Bis dahin vertreten erstere deren Stelle in jeder Hinsicht.

## §. 6.

Nach erfolgter Vollauszahlung werden die Actien-Documente unter fortschreitenden Nummern auf den Namen des Actionärs lautend ausgefertigt und von drei Mitgliedern der Direction unterschrieben.

## §. 7.

Für die Zeit der Bauperiode bis dahin wo das Gebäude anfängt einen Ertrag abzuwerfen, werden vom Einlage-Capital keine Zinsen entrichtet; von da an aber werden von dem sich ergebenden jährlichen Reinertrage vorab die Zinsen bezahlt, welche nicht mehr als ein Prozent betragen sollten, von dem Mehrbetrage werden sodann bis zweihundert Thaler zur Bildung eines Reservefonds bestimmt, und das Uebrigbleibende als Dividende vertheilt. Die Jahresrechnungen werden mit jedem Geschäftsjahre dergestalt abgeschlossen, daß die nicht gewonnenen Zinsen für verloren erachtet werden. Nachträgliche Zinsen werden nicht gezahlt.

## §. 8.

Der Reservefonds soll nur bis zu zweitausend Thalern ausgedehnt werden.

## §. 9.

In jedem Jahre wird wenigstens eine General-Versammlung gehalten. Dieselbe wird vierzehn Tage vorher von der Direction durch das Bonner Wochenblatt und die Kölnische Zeitung berufen. Durch diese beiden Blätter sollen auch alle sonstigen von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen in den durch dieses Statut nicht besonders genannten Fällen erfolgen.

## §. 10.

Stimmberichtig ist jeder Actionär. Sodann berechtigt der Besitz von einer bis vier Actien zu einer Stimme, von fünf bis acht Actien zu zwei Stimmen, von neun bis zwölf Actien zu drei Stimmen und so immer weitere vier zu einer Stimme mehr.

## §. 11.

Das Stimmrecht kann in der General-Versammlung nur persönlich oder durch einen stimmberchtigten Actionäre als Bevollmächtigter ausgeübt werden.

## §. 12.

Die Actionäre müssen sich vor der General-Versammlung bei der Direction an den von derselben zu bestimmenden Tagen durch Vorzeigung der Actien oder auf eine sonst ihr genügend erscheinende Weise legitimiren, wobei zugleich die betreffenden Vollmachten hinterlegt werden. Es werden dagegen Eintrittskarten und Stimmzettel zur General-Versammlung mit Angabe der Zahl der Stimmen ertheilt, und zwar an die im Actien-Buche verzeichneten Actionäre, oder diejenigen, welche sich als deren Rechtsnachfolger ausweisen.

## §. 13.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter leitet die General-Versammlung. Die Beschlüsse werden mit relativer Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel mit relativer Stimmenmehrheit; unter den mit gleichen Stimmen Gewählten entscheidet das Loos.

## §. 14.

Die General-Versammlung wählt aus ihrer Mitte:

1. Fünf Directoren und
2. Neun Mitglieder des Verwaltungsrathes

Wer die auf ihn gefallene Wahl nicht anzunehmen erklärt, wird durch denjenigen ersetzt, welcher nach ihm die meisten Stimmen hat.

## §. 15.

Von der Direction scheiden jährlich abwechselnd zwei resp. drei, und namentlich das erste Jahr zwei, das andere Jahr drei Mitglieder; von dem Verwaltungsrathe ebenso das erste Jahr vier das andere Jahr fünf Mitglieder aus, und zwar, das erste Mal durch das Loos, später aber nach dem Dienstalter. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

## §. 16.

Die Direction wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter derselben. Die Direction wird, so oft die Geschäfte es erfordern oder dies von zwei Mitgliedern derselben schriftlich verlangt wird, von dem Vorsitzenden zu einer Versammlung einberufen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei gleichen Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit und die Unterschrift von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Ueber die jedesmaligen Sitzungen wird ein Protokoll geführt und von den Anwesenden unterzeichnet.

## §. 17.

Die Direction leitet alle Angelegenheiten der Gesellschaft, sie besorgt die ordnungsmäßige Verrechnung der Gesellschaftsgelder und angemessene Rentbarmachung der Cassenbestände und des Reservefonds. Dieselbe vertritt außerdem die Gesellschaft in jeder Beziehung und bedarf dazu keiner Special-Vollmacht für die Fälle, wo die Gesetze eine solche bei dem gewöhnlichen Mandatsverhältnisse vorschreiben. Die jedesmaligen Mitglieder der Direction werden nach ihrer Ernennung durch das Bonner Wochenblatt und die Kölner Zeitung bekannt gemacht. Auf Verlangen der Interessenten soll auch das Wahlprotokoll offen gelegt werden.

## §. 18.

Die Direction hat bei Beschlüssen über:

- a, die Festsetzung der Miethen für die Locale des Theatergebäudes,
- b, die Verpachtung der Restauration, vorher die Genehmigung des Verwaltungsrathes einzuholen. Die Direction ist ferner gehalten, dem Verwaltungsrathe:
  - 1, vierteljährlich einen ausführlichen Bericht über die Lage und den Fortgang des Geschäftes zu erstatten,
  - 2, binnen drei Monaten nach Abschluß jedes Kalenderjahres vollständig Rechnung zu legen und diese Rechnung der königlichen Hochlöblichen Regierung mitzutheilen.

## §. 19.

Der Verwaltungsrath wählt ebenfalls jährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Der Verwaltungsrath versammelt sich alle drei Monate, und außerdem wenn es der Vorsitzende für nöthig erachtet, oder wenn es von vier Mitgliedern schriftlich verlangt wird, oder wenn die Direction darauf anträgt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen außer dem Vorsitzenden wenigstens vier Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei gleichen Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Das Protokoll wird von allen Anwesenden unterschrieben. Bei allen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.

## §. 20.

Der Verwaltungsrath vertritt die Actionäre der Direction gegenüber, er führt die Controlle über deren Geschäftsverwaltung, so wie über die Vollziehung des Statuts und ist befugt, von der Direction alle das Geschäft betreffende Aufschlüsse zu verlangen. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths ist ermächtigt, Einsicht von allen Büchern, Beschlüssen, Scripturen der Direction zu nehmen. Alles jedoch ohne in den Wirkungskreis der Direction oder in den Geschäftsgang störend einzuwirken.

## §. 21.

Der Verwaltungsrath, so wie der Vorsitzende desselben, ist berechtigt, ohne Mitwirkung der Direction eine außergewöhnliche General-Versammlung zusammen zu berufen.

## §. 22.

Die Mitglieder der Direction sowohl, als die des Verwaltungsrathes erhalten keine Entschädigung für ihre Mühewaltung, selbstredend aber Ersatz ihrer Auslagen.

## §. 23.

Vor dem Beginn des Theaterbaues wird eine gemeinschaftliche Sitzung der Direction und des Verwaltungsrathes unter dem Präsidium des Letztern gehalten, um über den Bau und Betriebsplan und die Art der Ausführung das Nähere zu verabreden. Die Ausführung bleibt alsdann Sache der Direction, welche bei etwa eintretenden Abweichungen von dem Plane, eine neue gemeinschaftliche Sitzung beantragen muß. Bei diesen gemeinschaftlichen Beachtungen hat jeder Anwesende, ohne Unterschied zu welchem Collegio er gehört, eine Stimme, und wird wie gewöhnlich nach Stimmenmehrheit entscheiden.

## §. 24.

Folgende Angelegenheiten der Gesellschaft sind, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung für die Punkte a, c, und d, an die Beschlüsse der General-Versammlung gebunden:

- a, Vermehrung des Grund-Capitals durch Ausgabe neuer Actien.
- b, Creirung von Anleihen, worunter aber die vorübergehende Benutzung des Credits bis zur Summe von höchstens zweitausend Thaler nicht zu begreifen ist.
- c, Abänderung des Statuts.
- d, Auflösung der Gesellschaft.

## §. 25.

Abänderungen des Statuts müssen bei der Einberufung der General-Versammlung, wenn auch nur im Allgemeinen, zugleich mit angekündigt worden, und können nur mit einer Majorität von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschloffen werden, vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung.

## §. 26.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders berufenen Generalversammlung durch eine Majorität von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschloffen werden, jedoch nicht vor Ablauf der ersten 10 Jahre, vom Tage der Benutzung des Gebäudes an gerechnet.

Wenngleich der Theaterverein als Eigenthümer des Gebäudes über dasselbe disponiren kann, so bleibt es jedoch der Regierung vorbehalten zu bestimmen, wie viel theatralische Vorstellungen wöchentlich zu geben seien, auch ob solche das ganze Jahr hindurch oder blos im Winter Statt finden dürfen, endlich, ob Gründe vorliegen, solche auf längere oder kürzere Zeit zu suspendiren, ohne daß dem Theater-Verein daraus ein Anspruch auf Entschädigung wegen Beschränkung in der freien Benutzung des Eigenthums-erwächst.

Vorüber Urkunde

Geschehen zu Bonn, am achten November achtzehnhundert sechs und vierzig, in Gegenwart von Joseph Spratten, ohne Gewerbe in Bonn wohnend, und Peter Dubbelmann, Schuster, ebenfalls in Bonn wohnend, als hierzu ersuchten, dem Notar persönlich bekannten Zeugen, welche nach geschehener Vorlesung mit sämmtlichen Comparenten und dem Notar, dem alle bei dieser Verhandlung erwähnte Personen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, unterschrieben haben.

(Gezeichnet:)

Hoffmann, Rittmeister. — J. Alster. — Fr. Altenburg. — Ch. Armancit. — Angelbis. — F. W. Bönhöff — R. Biesing — Jos. Bach. — Backenberg. — J. Becker. — A. Becker. — F. Böschmeier. — J. F. Berghausen. — Samson Cahn. — Fr. W. Dornbusch, gut für 2 Acten. — D. Delimon — Jacob Dahm — J. N. Eßer. — Jg. Funk. — H. J. Gerhards. — Joh. Hagen — Karl Hagen. — Peter Hertel. — Pet. J. Hittorf. — Georg Heister. — Michael Engelskirchen. — Kneifel. — Dr. Kilian. — Gottfried Kinkel. — Fr. Ja. Karig. — H. Kügemann. — J. Krewel. — B. Kröly. — F. Krämer. — Müller — Franz Mayer. — J. Neesen. — Johann Niederstein. — Jos. Niederstein — Fr. Neumann. — H. Röttgen. — Peter Mitterrath. — Ant. Koettgen. — F. Röttgen. — P. J. Simrof. — Joseph Schmitz. — H. Steiner — Schmitz. — J. J. Deyhufe — F. Sarter. — Evh. Sarter. — Steinhauß. — Schmitz. — J. Schmitz. — Peter Sarter. — Hubert Wild — Theodor Wolff. — L. Junk. — Böse. — G. D. Schmelz — M. J. Werner. — Bauerband. — Heim. West — F. J. Kiegeler — Thunb — F. Habicht — Belmann — R. Simrock — Karl Mengelbert. — Schmitz — A. H. Wolf — Ad. Deutschmann. — Haast. — Brede. — Math. Eller. — N. Kattenbach. — A. Kuhl — Th. Niederstein. — J. M. Weiland — J. Stürz — A. Weiler — M. Strang — W. Winand. — B. Wallis. — Aug. Werth — J. Stehling. — L. Wolter. — Max Clouth. — J. Drammer. — Trimbörn — Wagner. Lt. R. — Peter Ellen. — J. H. Boffum. — S. Baruch. — Caspar Welten für eine Actie — Für eine Actie Franz Röttgen. — Raphael Heymann für zwei Actien. — Für fünf Actien Joh. Pctazzi. — Jos. Spratten. — Peter Dubbelmann. — Carl Gilender.

Vorstehendes Allerhöchst bestätigtes Statut des Theatervereins zu Bonn wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köln, den 20. Mai 1847.

Königliche Regierung

Nach der Vorschrift der 6. Ausgabe der Landespharmakopöe sollen viele Präparate, z. B. alle Extracte und ätherischen Oele, die meisten Salben und Pflaster u. s. w. mit Hilfe eines Dampfsapparats oder eines Wasserbades bereitet werden, auch sind in der seit dem 1. April d. J. geltenden Arzneitaxe bestimmte Preise für die Dampf-Decocte z. B. ausgeworfen worden.

Damit aber obigen Vorschriften, welche den Zweck haben, die durch Infusion und Decoctio zu bereitenen Arzneien gleichförmiger und wirksamer darzustellen, überall auf die entsprechende Weise nachgekommen werde, wird den Apothekern in Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen hohen Ministeriums der Medicinal-Angelegenheiten vom 6. d. M. zur Pflicht gemacht, sich mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen zu versehen und bei der Bereitung der Decocte, Decocto-Infusa und Infusa nach folgender Instruction zu verfahren.

Nro. 198.  
Instruction  
zur Bereitung der  
Decocte und Infusa  
der Apotheker.  
B. III. 2725.

Die Kreisphysiker haben über die Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften pflichtmäßig zu wachen.

Die zinnernen oder porzellanenen Decoctbüchsen müssen so eingerichtet sein, daß sie bis wenigstens zu drei Viertel ihrer Höhe den Wasserdämpfen ausgesetzt sind, welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen. Ein Theil der Büchse kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein. Werden die Wasserdämpfe aus einem Dampfkessel entwickelt, so darf ihre Temperatur nie so hoch sein, daß sie die Flüssigkeit in den Büchsen bis zum Kochen erhitze. Die Decoctbüchsen müssen mit gut schließendem Deckel von demselben Material versehen sein.

Die gut zerleinerte Substanz, deren Gewichtsmenge vom Arzt vorgeschrieben ist, wird mit so viel kaltem Wasser, als erfahrungsmäßig hinreichend ist, um die vom Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Decoctbüchse angerührt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse mehre Mal gut durcheinander gerührt und dann gleich heiß colirt. Schreibt der Arzt vor, daß gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugefetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt gewesen ist.

Decocto-Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Decoct die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heißen Inhalt der Büchse die zu infundirende Substanz zusetzt, sorgfältig umrührt, die Büchse wiederum verschließt und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist, wird colirt. Die Infusa werden auf die gewöhnliche Weise, nämlich durch Uebergießen der gut zerleinerten Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts der Büchse, Verschließen und Hinstellen derselben, bis zum völligen Erkalten und Coliren des Inhalts bereitet.

Will der Apotheker zu den Infusis Wasser verwenden, welches in einem Kessel, der in den Dampfapparat hineingestellt zu werden pflegt, durch die Wasserdämpfe des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzt worden ist, so muß er die Büchse noch während fünf Minuten den Wasserdämpfen aussetzen und dann erst zum Abkühlen bei Seite stellen.

Zu jedem Infusum und Decoctum ist eigentlich eine Vorschrift des Arztes nothwendig, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanzen und die Menge der Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß der Arzt eine solche Bestimmung zu geben unterlassen hätte, so wird zu 1 Unze des Decocts oder Infusums 1 Drachme der Substanz genommen. Sollte ein Arzt ein Decoctum concentratum oder concentratissimum noch verschreiben, so läßt man, um das erstere zu bereiten, die Büchse  $\frac{3}{4}$  Stunden und um letzteres zu bereiten, 1 Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne daß die zu kochende Substanz vermehrt wird. Verschreibt er ein Infusum concentratum, so wird die zu infundirende Substanz um die Hälfte und beim Infusum concentratissimum um das Doppelte vermehrt. Bei stark wirkenden Arzneimitteln muß stets durch den Apotheker vom Arzt die genauere Bestimmung eingeholt werden. Ebenfalls muß, wenn ein Decoctum oder Infusum saturatum verschrieben worden ist, die genauere Bestimmung eingeholt werden.

Köln, den 21. Mai 1847.

Königliche Regierung.

Nro. 199.  
Nouve Series  
medicaminum.  
B. III. 2790.

Von der, nach der sechsten Ausgabe der Pharmacopoea horussica im Druck erscheinenden neuen Series medicaminum, nach welcher von nun an die Arzneien in den Apotheken vorräthig zu halten, und die Apotheken-Visitationen vorzunehmen sind, können bei unserem Medicinal-Bücher-Depot im Regierungs-Gebäude, Bureau Nro. 33, so wie im Buchhandel Exemplare zu 6 Sgr. gekauft werden.

Köln, den 26. Mai 1847.

Königliche Regierung.